

Luzern, 15. Mai 2024/BRA

## **MERKBLATT**

### **Schulpool**

#### **Definition**

Der Schulpool ist für die Bearbeitung von besonderen Aufgaben einzusetzen, welche für die ganze Schule von Bedeutung sind und die nicht im Rahmen des Berufsauftrags der einzelnen Lehrpersonen bearbeitet werden können. Der Schulpool umfasst gemäss Anhang 2 der Personalverordnung eine Lektion pro Klasse.

- Der Schulpool umfasst pro Klasse eine Zeiteinheit von einer Lektion.
- Die Schulleitung ist für den Einsatz der Schulpoollektionen verantwortlich. Sie regelt den Einsatz in einer Vereinbarung mit der jeweiligen Lehrperson.
- Die Schulpoollektionen sollen etwa zu 60 % für Aufgaben im Schulbetrieb und zu 40 % für Aufgaben in der Schulentwicklung eingesetzt werden.
- Schulpoollektionen können auch in Franken umgerechnet und für externe Aufträge eingesetzt werden.
- Einzelne Aufgaben der Schulleitung dürfen nicht mit Schulpoollektionen bearbeitet werden. Schulleitungen können aber einzelne Aufgaben übernehmen, die im Rahmen des Schulpools zu bearbeiten und abzurechnen sind.
- Auch das Schulsekretariat wird grundsätzlich nicht über den Schulpool finanziert.
- Grössere finanzielle Entschädigungen für besondere Aufgaben, die nicht mit dem Berufsauftrag abgegolten sind, müssen dem Schulpool angerechnet werden.
- Die zur Verfügung stehenden Lektionen sind einzusetzen.

#### **Beispiele für besondere Aufgaben**

Schulbetrieb:

- IT-Betreuung (pädagogisch und technisch)
- Mentorate für Berufseinsteigende
- Berufswahlverantwortliche
- Koordination einer Stufe / eines Fachs (ohne Personalführungsaufgaben)
- .....

Schulentwicklung:

- interne Evaluation
- Gesundheitsförderung
- Leitung eines Projekts
- ....